Die Revision betraf schließlich das Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht sowie auch das gesetzliche Erbrecht.[68]

1915 wurde die zweite Teilnovelle kundgemacht. Diese wurde zur Regelung der Grenzverwirrungen der Kriegsschauplätze erlassen und diente der Berichtigung und Erneuerung der Grenzen.[69]

Eine Modifikation des Personen-, Familien-, Sachen-, Erb- und Schuldrechts enthielt die dritte Teilnovelle, die 1916 in Kraft trat. Mit dieser Novelle wollte der Gesetzgeber ein modernes Privatrecht zur Verfügung stellen.[70]

Die erste Republik

Trotz der Begründung der ersten Republik Österreich im Jahre 1919 ist das ABGB noch weiter in Kraft geblieben. Das Ende der Monarchie war somit nicht gleichzeitig das Ende des Privatrechts.[71]

Der Nationalsozialismus

In der nationalsozialistischen Zeit war die Fortgeltung des ABGB bedroht, denn die Akademie für das deutsche Recht arbeitete an einem neuen Volksgesetzbuch mit nationalsozialistischen Inhalten, welches aber nie angewandt wurde. Folglich gab es nur zwei gewichtige Änderungen, nämlich das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung 1938, welches die ABGB-Bestimmungen verdrängte, und das EheG, das heute noch in Kraft ist. [72]

Nach 1945 kam es zu Novellierungen der Gesetze, insbesondere im Miet-, Arbeits- und Familienrecht. Zu dieser Zeit wurden Kodifikationen meist außerhalb des Gesetzestextes in Sondergesetzen erlassen.[73] Grund für die Novellen waren politische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen, zudem erlangte das Privatrecht eine immer größere werdende Bedeutung.[74]

---

[68] RGBl 1914/276.
[69] RGBl 1915/208.
[70] RGBl 1916/69; *Ogris* in *Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 14.
[71] *Ogris* in *Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 17.
[72] *Ogris* in *Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 17–18.
[73] *Österreichisches Staatsarchiv*.
[74] *Floßmann*, 18.